

102 - B3.5.2

Informationen in Ausschreibungen von Bauprojekten
Schriftliche Anfrage Gemeinderätin Erika Attinger

Am 28. Februar 2006 reichte Gemeinderätin Erika Attinger (GEU), folgende schriftliche Anfrage beim Präsidenten des Gemeinderates ein:

Schriftliche Anfrage betreffend Informationen in Ausschreibungen von Bauprojekten und Gebühren für die Anforderung von Baurechtsentscheiden

1. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass bei Bauausschreibungen für Antennen deren Leistung, resp. der Ausbau auf ein höheres Leistungsvolumen sowie der Radius innerhalb welchem einspracheberechtigte Personen wohnen, in der amtlichen Publikation erwähnt werden sollen?

Am 13.1.06 waren im Glattaler 2 Baugesuche publiziert. Der Inhalt der Gesuche liess den Leser nicht erkennen, welche Folgen, respektive Emissionen aus diesen Vorhaben entstehen. Erst nach genauem Studium der Bauunterlagen im Stadthaus konnte erkannt werden, dass es sich bei den Projekte um Bauvorhaben handelt, deren Auswirkungen derart gross sind, dass im Fall Gockhausen Anwohner im Umkreis von 200m, und im Fall des Bauvorhabens an der Usterstrasse sogar alle Anwohner im Umkreis von 900m einspracheberechtigt sind. Ich, und mit mir viele Mitbürger empfanden dieses Vorgehen als Vertuschungs-, resp. Irreführungsversuch.

2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass das Begehren des Rechtsweges kostenfrei sein soll und dass darum die Bauherrschaft als eigentliche Verursacherin für die Kosten der Zusammenstellung und Zustellung der angeforderten Baurechtsentscheide an Einspracheberechtigte aufkommen soll?

Seit dem 1.1.06 ist die Anforderung eines Baurechtsentscheides in der Stadt Dübendorf kostenpflichtig. Der Grund ist die Anwendung des sogenannten Verursacherprinzips. Als Begründung wird aufgeführt, dass viele Leute aus Neugier die diese weiterverrechnet. Meines Erachtens ist es aber nicht Neugier, welche zur Anforderung eines Baurechtsentscheides führt. Die Anforderung des Baurechtsentscheides ist Grundlage und zugleich einzige Möglichkeit für Anwohner, ihre Interessen auf rechtlichem Weg anzumelden um allenfalls den Rechtsweg begehen zu können.

Ich bitte den Stadtrat, diese beiden Begründungen, in seinen Entscheidungen zu berücksichtigen, um das Wohlwollen und Vertrauen des Bürgers gegenüber dem Staat und der Verwaltung fördern.

Auf Antrag des Hochbauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT :

1. Die schriftliche Anfrage von Gemeinderätin Erika Attinger (GEU) wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Teilt der Stadtrat die Meinung, dass bei Bauausschreibungen für Antennen deren Leistung, resp. der Ausbau auf ein höheres Leistungsvolumen sowie der Radius innerhalb welchem einspracheberechtigte Personen wohnen, in der amtlichen Publikation erwähnt werden sollen?

Gegen das Deklarieren von Leistung resp. Leistungserweiterung sowie Radius der Einspracheberechtigung im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung von Mobilfunkantennen spricht grundsätzlich nichts. Diesem Anliegen ist denn auch am 20. Januar 2006 mit der Publikation der Anzahl Antennen und deren Sendeleistungen (ERP in W; Equivalent radiated power in Watt) für eine neu geplante Mobilfunkantenne resp. am 3. März 2006 für eine solche mit Projektänderung/Plankorrektur bereits teilweise nachgekommen worden.

Die Problematik einer Publikation der Sendeleistungen liegt darin, dass diese Angaben für funktechnisch nicht oder nur wenig versierte Einwohner keinen Aufschluss über die Intensität der Strahlung an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), beispielsweise für Wohnungen, geben. Diese für direkt betroffene Personen wichtigen Angaben können im Detail nur den einzelnen, in der Regel sehr umfangreichen Standortdatenblättern entnommen werden. Eine Publikation der Sendeleistungen ist also nur bedingt aussagekräftig. Die genannten Blätter liegen jedoch den jeweiligen Baugesuchen bei und können während der öffentlichen Auflage im Stadthaus eingesehen werden.

Bei der Veröffentlichung des maximalen Abstandes, bis zu dem die Berechtigung zur Einsprache gegeben ist, gilt es zu beachten, dass diese Berechtigung nicht für alle Bewohner in diesem Perimeter gleichermassen gilt. Gemäss den Bundesgerichtsentscheiden 1A.142/2001 und 1A.196/2001 ist lediglich zur Einsprache berechtigt, wer an einem Ort mit empfindlicher Nutzung einer anlagebedingten Strahlung von über 10% des Anlagegrenzwertes der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ausgesetzt sein kann. Auch diese Angaben können im Detail nur den aufgelegten Standortdatenblättern entnommen werden. Entsprechend ist die Veröffentlichung des Perimeters für die Beantwortung der Einspracheberechtigung ebenfalls nur bedingt aussagekräftig.

Die mit der gestellten Frage aufgeworfenen Zusatzinformationen werden offensichtlich von einem Teil der Bevölkerung erwartet. Öffentliche Bekanntmachungen von Mobilfunkantennen werden deshalb künftig in der Stadt Dübendorf trotz bedingter Aussagekraft mit Leistung/Leistungserweiterung und Radius der einspracheberechtigten Personen ergänzt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Praxisänderung den Gang ins Stadthaus nicht erspart.

Zu Frage 2:

Teilt der Stadtrat die Meinung, dass das Begehren des Rechtsweges kostenfrei sein soll und dass darum die Bauherrschaft als eigentliche Verursacherin für die Kosten der Zusammenstellung und Zustellung der angeforderten Baurechtsentscheide an Einspracheberechtigte aufkommen soll?

Die Stadt Dübendorf erhebt, gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen (GG), der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (GGV), sowie der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde. Der Stadtrat setzt diese Gebühren in einem Reglement (Gebührenreglement) fest. Diese Gebühren sind für den Bereich Hochbauamt, letztmals am 22. September 2005 mit Beschluss Nr. 183 aktualisiert worden. U. a. ist im Gebührenreglement unter Ziffer 7.10.13 festgesetzt worden, dass für die Zustellung eines Baurechtsentscheides für sämtliche Bauvorhaben (d. h. nicht nur für Mobilfunkantennen) gemäss § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben wird. Die Zustellung weiterer Baurechtsentscheide für Projektänderungen usw. erfolgt kostenlos. Diese Änderung ist per 1. Januar 2006 - nach erfolgter amtlicher Publikation - in Kraft getreten.

Der kommunale baurechtliche Entscheid ist von Gesetzes wegen u. a. jenen Personen zuzustellen, die gestützt auf § 315 PBG Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheides verlangt haben (§ 316 Abs. 2 PBG). Gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid vom 11. April 1990 (VB 90/0045 in BEZ 1990 Nr. 12) hat die Gebühr für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids nicht der Bauherr, sondern der jeweils ersuchende Dritte zu tragen (Zugang zum Rekursverfahren). Einzig den ideellen Organisationen dürfen gemäss Bundesgerichtsentscheid keine Kosten dafür auferlegt werden.

Eine allfällige Parteientschädigung kommt im Rahmen eines Rekursverfahrens zum Tragen. So werden die Kosten für ein Rechtsmittelverfahren grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die unterliegende Partei oder Amtsstelle kann sodann nach § 17 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) zu einer angemessenen Umtriebsentschädigung der Gegenpartei verpflichtet werden.

Stadt Dübendorf

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 21.3.2006

Aufgrund der geschilderten Vorgaben wird die festgesetzte Gebühr für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides weiterhin den ersuchenden Dritten auferlegt.

2. Mitteilungen an

- Erika Attinger, Meisenrain 10, 8044 Gockhausen, unter Beilage des Gebührenreglements der Stadt Dübendorf (Auszug) und des Verwaltungsgerichtsentscheides vom 11. April 1990
 - Übrige Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Stadtrat
 - Hochbauamt (2fach)
- (G:\Dokument\Abteilun\Antwort Attinger)